

Zusatzbedingungen für Elektromontage- und Bau- leistungen in Stationen

Amprion Einkauf

Stand 30.04.2015



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| 1. | Geltungsbereich | 3 |
| 2. | Ergänzende Regelwerke | 3 |
| 3. | Leistungsbeschreibung | 3 |
| 4. | Preisermittlungsgrundlage / Nachträge..... | 4 |
| 5. | Ausführungsunterlagen | 4 |
| 5.1. | Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen | 4 |
| 5.2. | Vom Auftragnehmer zu besorgende / zu stellende Ausführungsunterlagen..... | 5 |
| 6. | Ausführung..... | 5 |
| 6.1. | Baustellenorganisation | 5 |
| 6.2. | Bautagesberichte | 6 |
| 6.3. | Sprache..... | 7 |
| 6.4. | Lager- und Arbeitsplätze | 7 |
| 6.5. | Verkehrssicherung | 7 |
| 6.6. | Berufsgenossenschaft..... | 7 |
| 6.7. | Sicherheit auf der Baustelle..... | 7 |
| 6.8. | Umwelt-, Landschafts- und Gewässerschutz..... | 8 |
| 6.9. | Qualitätssicherung | 9 |
| 6.10. | Arbeitszeiten | 9 |
| 7. | Fachbetriebseigenschaft | 9 |
| 8. | Salvatorische Klausel | 9 |

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Zusatzbedingungen für Elektromontage- und Bauleistungen in Stationen gelten - ergänzend zu der bei Vertragsschluss gültigen Fassung der Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) sowie der Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB) - für Bestellungen der Amprion GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

2. Ergänzende Regelwerke

Ergänzend zu den vorliegenden Zusatzbedingungen gelten folgende Bedingungen in der bei Vertragsschluss gültigen

Fassung:

- Einschlägige Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln (z.B. BGV A1: Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention und BGV A3: Unfallverhütungsvorschrift – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- Einschlägige Anerkannte Regeln der Technik (z.B. VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, AGI-Arbeitsblätter)
- Betriebsanweisungen, Richtlinien, Technische Mitteilungen und Spezifikationen des Auftraggebers
- Grundsätze der Arbeitssicherheit – Arbeiten an, in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen
- Regeln der Arbeitssicherheit – Abgrenzung von Arbeitsbereichen an und in elektrischen Anlagen
- Regeln der Arbeitssicherheit – Rasenmäharbeiten und andere Tätigkeiten zur Bodenbearbeitung in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten
- Information der Arbeitssicherheit – Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren

3. Leistungsbeschreibung

Für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ist die im Vertrag beschriebene Leistung, ergänzt durch das Leistungsverzeichnis, verbindlich. Der Wortlaut der Leistungsbeschreibung ist auch dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstständig gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

Ist in einer Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und hat der Auftragnehmer in seinem Angebot kein Fabrikat angegeben, so gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart.

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnung geht die Leistungsbeschreibung vor.

4. Preisermittlungsgrundlage / Nachträge

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertraglichen Lieferungen und Leistungen dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen zu erbringen hat, die nicht bereits von dem ursprünglich geschlossenen Vertrag umfasst sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor der Erbringung seiner Leistungen ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Sofern die Vertragsparteien keine ausdrückliche Einigung hinsichtlich der Vergütung der Nachtragsleistungen treffen, werden diese - eine entsprechende Beauftragung durch den Auftraggeber vorausgesetzt - auf der Basis des Hauptangebotes vergütet. Die Nachtragspreise müssen der Kalkulation des Hauptangebotes entsprechen. Alle vertraglichen Regelungen gelten auch für Nach- und Nebenaufträge. Eventuell vereinbarte Nachlässe gelten grundsätzlich auch für alle Nachträge.

5. Ausführungsunterlagen

5.1. Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen, die ihm ausweislich der vertraglich getroffenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, entsprechend dem Baufortschritt so vom Auftraggeber anzufordern, dass die Übergabe rechtzeitig erfolgen kann.

Die erforderlichen Unterlagen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und sind für die Bauarbeiten verbindlich. Alle Berechnungsunterlagen können vom Auftragnehmer eingesehen oder gegen Erstattung der Kopierkosten vom Auftraggeber angefordert werden.

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Bauausführung vollständig sind und den Anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Führt er Arbeiten nach unvollständigen Unterlagen aus, so ist er für daraus entstehende Fehler und Schäden haftbar. Auf alle entdeckten oder vermuteten Mängel muss er den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

5.2. Vom Auftragnehmer zu besorgende / zu stellende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass auf der Baustelle die Zusammenarbeit zwischen den Gewerken reibungslos verläuft. Dazu gehört auch die Übergabe von Zeichnungen und allen technischen Informationen durch den Auftragnehmer an die Nachunternehmer, die diese für Anschlussarbeiten und die Koordinierung benötigen.

Zwei Wochen vor Bau/Montagebeginn bzw. Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen kostenlos folgende Unterlagen dem Auftraggeber 4-fach zur Genehmigung einzureichen:

- Einen in Zusammenarbeit mit der Bauleitung erstellten Detail-Terminplan, der auf der vertraglich vereinbarten Terminplanung beruht (der Detail-Terminplan ist über die Bauzeit fortzuschreiben)
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bau- und Montagezeichnungen und Berechnungsunterlagen;
- Für Baustellen, die der Baustellenverordnung unterliegen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Baustellenkoordinator zu benennen und den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, sofern diese Aufgaben nicht vom Leistungsempfänger selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten wahr genommen werden.

Die Unterlagen werden vom Auftraggeber durch einen Freigabevermerk freigegeben. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers erfahren durch diese Sichtvermerke keine Einschränkung. Zeichnungen des Auftragnehmers sind nur verbindlich, wenn sie den Freigabevermerk des Auftraggebers tragen.

Schlitz- und Durchbruchangaben des Auftragnehmers sind nach Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig durch Planunterlagen bekannt zu geben. Nachträgliche Arbeiten, verursacht durch das Fehlen der Angaben des Auftragnehmers, gehen zu dessen Lasten.

Sollten gegenüber der Planung Änderungen erfolgen, so müssen diese vom Auftragnehmer bei der Montage berücksichtigt werden.

6. Ausführung

6.1. Baustellenorganisation

Die zur Benutzung freigegebenen Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers auf der Baustelle und bei der Bauausführung wird ausschließlich durch seinen Bauleiter oder dessen Vertreter ausgeübt. Soweit der Auftragnehmer Leistungen ausführt, die der Auftraggeber weder beauftragt noch bestätigt

hat, kann der Auftragnehmer keine Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen verlangen.

Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die den berechtigten Anforderungen des Auftraggebers nicht entsprechen, sind auf Verlangen durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen.

Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers, der Arbeiten an, in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen ausführt, muss grundsätzlich die Qualifikation einer „elektrisch unterwiesenen Person (EuP)“ nachweisen können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelleneinrichtung gemeinsam mit dem Auftraggeber so festzulegen, dass Störungen und Änderungen während der Bauzeit vermieden werden. Wenn Baustelleneinrichtungen die Arbeiten am Bau behindern, so sind sie auf Aufforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sofort kostenlos zu entfernen bzw. zu verlegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Unwetter oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen sofort seine Baustelle zu kontrollieren. Vom Auftragnehmer sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über auf der Baustelle entstandene Schäden unverzüglich zu informieren.

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Projektleitung) für das Projekt und ggf. einen Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung zu stellen und namentlich dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Ist diese verantwortliche Person auf der Baustelle nicht anwesend, ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Der Auftragnehmer hat das Zusammenwirken seiner Nachunternehmer eigenverantwortlich zu regeln.

Der Auftragnehmer ist für den reibungslosen Ablauf sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle verantwortlich, ferner für die Einhaltung der behördlichen und technischen Vorschriften.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die verantwortlichen Personen für die jeweils in Frage kommenden Gewerke wöchentlich einmal zu gemeinsamen Baubesprechungen und Baubegehungen abzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und weiteren Beteiligten durchzuführen. § 6 Abs. 2 BGV A1 ist zu beachten.

6.2. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber arbeitstäglich – soweit nichts anderes vereinbart – eine Durchschrift zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnungen von Bedeutung

sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten u. dgl.). Abnahmen, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

6.3. Sprache

Wenn nicht anders vertraglich vereinbart, ist Deutsch die Projektsprache in Wort und Schrift. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten auf der Baustelle eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, das betreffende Personal des Auftragnehmers von der Baustelle zu verweisen.

6.4. Lager- und Arbeitsplätze

Baustelleneinrichtungsf lächen auf dem Grundstück sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen auf dem Baugelände. Etwa erforderliche Lager und Arbeitsplätze außerhalb des Baugrundstückes hat der Auftragnehmer zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

6.5. Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat alle für die Sicherung und Regelung des Fahrverkehrs in seinem Baubereich erforderlichen Maßnahmen, auch außerhalb der Arbeitszeit, zu treffen. In bestehenden Anlagen ist dies mit der betriebsführenden Stelle abzustimmen, soweit diese noch keine entsprechenden Regelungen getroffen hat.

6.6. Berufsgenossenschaft

Der Auftragnehmer hat jede Änderung hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seinen Beitrags- und Vorschusspflichten nachgekommen ist.

6.7. Sicherheit auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur Sicherheit in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Auftragnehmer ist auch für die Sicherheit und Sauberhaltung der Zufahrtswege zur Baustelle verantwortlich. Den Auftraggeber treffen im Verhältnis zum Auftragnehmer keine

eigenen Sicherungspflichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Anordnungen in Bezug auf die Sicherheit der Baustelle zu treffen.

Der Auftragnehmer ist für die Erhaltung der im Bau vorhandenen Sicherheitsabsperungen verantwortlich. Sollten aus arbeitstechnischen Gründen Absperungen vorübergehend entfernt werden, so muss in Abstimmung mit der Bauleitung sichergestellt sein, dass hierdurch keine Gefahren entstehen. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Die Absperungen sind unaufgefordert und unmittelbar nach Durchführung der Arbeit, und zwar der örtlich notwendigen Teilarbeit, wieder ordnungsgemäß einzubauen. Sollte die Bauleitung feststellen, dass gegen diese Anordnung verstoßen wird, so ist sie berechtigt, ohne Aufforderung die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen sofort auf Kosten des Auftragnehmers in die Wege zu leiten.

Wenn der Auftragnehmer zu Beginn seiner Arbeiten feststellt, dass vorhandene Absperungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand sind, ist er verpflichtet, sofort die Bauleitung zu informieren, damit der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt werden kann. Der Auftragnehmer hat für seine Arbeiten in Abstimmung mit der betriebsführenden Stelle die erforderlichen Transportwege und Transporteinrichtungen auf der Baustelle selbst einzurichten, falls die Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht. Inwieweit Material und Geräte zusammengebaut geliefert werden können, muss der Auftragnehmer durch Ortsbesichtigung selber klären.

Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung den durch seine Arbeiten anfallenden Bauschutt, anfallende Abfälle, Verpackungsmaterialien etc. zusammenzukehren und von der Baustelle abzufahren. Hierzu gehört auch die Reinigung der Straßen und Zufahrtswege. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Schutt etc. unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen bzw. die Straßen reinigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat Unfälle auf der Baustelle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

Das Übernachten und Campieren auf dem Baustellengelände bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Trifft der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeiten auf unvorhergesehene Hindernisse, so hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

6.8. Umwelt-, Landschafts- und Gewässerschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Über behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass ein Eindringen in den Untergrund vermieden wird.

6.9. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer muss ein bewährtes Qualitätssicherungssystem nachweisen können.

6.10. Arbeitszeiten

Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeiten der betriebsführenden Stelle bzw. der gesetzlichen Arbeitszeiten durchgeführt werden. Der Aufenthalt auf der Baustelle ist außerhalb dieser Arbeitszeiten ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

7. Fachbetriebseigenschaft

Bauliche Tätigkeiten an Komponenten von Entwässerungs- und Abwassersystemen, die als wasserrechtliche Sekundärbarriere dienen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugehörig sind, dürfen nur von Auftragnehmern mit Fachbetriebseigenschaft (§ 62 Abs. 4 WHG in Verbindung mit zugehöriger Rechtsverordnung) ausgeführt werden.

8. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Stand: 30.04.2015